

REGELUNGEN ZU DEN LEISTUNGEN ZUR SOZIALEN TEILHABE IN DEN LANDESRAHMENVERTRÄGEN

WELCHE MÖGLICHKEITEN BIETEN DIE VERTRÄGE FÜR DIE ENTWICKLUNG NEUER ANGEBOTE?

Marcus Rietz

Projekt „Umsetzungsbegleitung Bundesteilhabegesetz“

Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e. V.

Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

In Trägerschaft von:



§ 131 Absatz 1 Satz 4 SGB IX

In den Rahmenverträgen sollen die Merkmale und Besonderheiten der jeweiligen Leistungen berücksichtigt werden.

§ 113 Absatz 1 Satz 1 SGB IX = § 76 Abs. 1 Satz 1 SGB IX

Leistungen zur Sozialen Teilhabe werden erbracht, um eine gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen oder zu erleichtern, soweit sie nicht nach den Kapiteln 3 bis 5 erbracht werden.

§§ 76 – 84 SGB IX

- Mit den Leistungen zur Sozialen Teilhabe soll den Menschen mit Behinderungen eine „den individuellen und den persönlichen Wünschen entsprechende Lebensplanung und -gestaltung“ ermöglicht werden (vgl. BT-Drs. 18/9522, 60)
- Befähigung und Unterstützung zur eigenverantwortliche Lebensführung im eigenen Wohnraum sowie im Sozialraum (vgl. § 76 Abs. 1 S. 2) >> Entspricht den Zielsetzungen aus § 4 Abs. 1 Nr. 4 SGB IX und § 10 Nr. 4 SGB I
- Es wird ausdrücklich auf die Vorschriften zur Bedarfserkennung und -ermittlung und Koordinierung der Leistungen Bezug genommen (vgl. § 76 Abs. 1 Satz 3 SGB IX)
- Vorrang der medizinischen Rehabilitation, Teilhabe am Arbeitsleben und Leistungen zur Teilhabe an Bildung (vgl. § 76 Abs. 1 Satz 1, Hs. 2 SGB IX)

- § 76 SGB IX ist keine Anspruchsgrundlage für Leistungen der Sozialen Teilhabe (vgl. § 7 Abs. 1 Satz 2 SGB IX)
- Anspruchsgrundlagen für Leistungen der Sozialen Teilhabe sind § 26 Abs. 1 S. 1 SGB VII (Gesetzliche Unfallversicherung), § 25a BVG (Soziale Entschädigung bei Gesundheitsschäden), § 35a Abs. 1 S. 1 und § 41 Abs. 1 S. 1 SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe) und **§ 99 i.V.m. § 53 Abs. 1 SGB XII in der bis zum 31.12.2019 geltenden Fassung**
- § 76 Abs. 2 SGB IX zählt - nicht abschließend - acht Leistungen der Sozialen Teilhabe auf, die in den §§ 77–84 konkretisiert werden (Leistungen für Wohnraum, § 77, Assistenzleistungen, § 78, heilpädagogischen Leistungen, § 79, Leistungen zur Betreuung in einer Pflegefamilie, § 80, Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten, § 81, Leistungen zur Förderung der Verständigung, § 82, Leistungen zur Mobilität, § 83 und die Hilfsmittel, § 84)

SOZIALE TEILHABE ALS EINGLIEDERUNGSHILFELEISTUNG

§§ 113 – 116 SGB IX



- Auch „niedrigschwellige“ Leistungen, die es dem Leistungsberechtigten überhaupt erst ermöglichen, im Rahmen seiner Möglichkeiten am Leben in der Gemeinschaft teilzunehmen, kommen als Leistungen der Sozialen Teilhabe in Betracht (vgl. BSG 13.7.2017 – B 8 SO 1/16 R)
- Nachrangigkeit der Eingliederungshilfeleistungen gegenüber anderen Sozialleistungen (vgl. § 91 SGB IX)
- Nachrangigkeit der Leistungen zur sozialen Teilhabe gegenüber den Leistungen zur medizinischen Rehabilitation, zur Teilhabe am Arbeitsleben und zur Teilhabe an Bildung (vgl. § 113 Abs. 1 S. 1 Hs. 2 SGB IX)
- Den konkreten Leistungsumfang legt der Gesamtplan fest (vgl. § 113 Abs. 1 S. 3 SGB IX)

LEISTUNGEN DER SOZIALEN TEILHABE IN DEN LANDESRAHMENVERTRÄGEN

- In Berlin, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen sind in den Landesrahmenverträgen Regelungen zur Sozialen Teilhabe enthalten
- Die Bandbreite dieser Regelungen reicht von reinen Aufzählungen und Beispielkatalogen bis hin zu detaillierten Beschreibungen und Kalkulation von Einzelleistungen, teilweise mit Mustervereinbarungen

Beispiele : [Teil B Ziffer 4 Landesrahmenvertrag Nordrhein-Westfalen \(Auszug\)](#)

[C. I. §§ 24-33 i.V.m. Anlagen 3,4 Landesrahmenvertrag Rheinland-Pfalz \(Auszug\)](#)

WEITERENTWICKLUNG DER EINGLIEDERUNGSHILFE (1/9)

Gesetzliche Aufträge und Optionen der Länder und Eingliederungshilfeträger



- Obliegenheit der Länder, § 94 Abs. 2 SGB IX: Sicherstellung der Geeignetheit der Eingliederungshilfeträger nach deren Leistungsfähigkeit
 - Weiterer Auftrag an die Länder, § 94 Abs. 3 SGB IX: Flächen- und bedarfsdeckende Leistungen, Sozialraumorientierung, inklusive Ausrichtung der Angebote und Unterstützung der Träger der Eingliederungshilfe bei der Umsetzung deren Sicherstellungsauftrages nach § 95 SGB IX
 - Sicherstellungsauftrag der Eingliederungshilfeträger, § 95 Satz 1 SGB IX: Personenzentrierte Leistung unabhängig vom Ort der Leistungserbringung, soweit in §§ 90-150 SGB IX nichts Abweichendes geregelt ist
-
- Es können Zielvereinbarungen zur Erprobung neuer und zur Weiterentwicklung der bestehenden Leistungs- und Finanzierungsstrukturen abgeschlossen werden, § 132 Abs. 1 SGB IX
 - Es können andere geeignete Verfahren zur Vergütung und Abrechnung der Fachleistung unter Beteiligung der Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen vereinbart werden, § 125 Abs. 3 S. 4 SGB IX (z.B. Leistungsmengenbudgets, Leistungserbringerbudgets und Sozialraumbudgets)

WEITERENTWICKLUNG DER EINGLIEDERUNGSHILFE (2/9)

Auftrag, § 94 Abs. 3 SGB IX

- Sicherstellung nach § 94 Abs. 3 SGB IX: Bedarfsdeckende Leistungen müssen zur Verfügung stehen (vgl. BT-Drs. 18/9522, 273); **flexible Reaktion auf entsprechenden Bedarfe und zeitnahe Angebote der individuell erforderlichen Leistungen. Die Leistungen der Eingliederungshilfe müssen daher im Sinne einer effektiven Ressourcenverwaltung und einer effizienten Verbesserung der Situation behinderter Menschen geplant und gesteuert werden** (NPGWJ/Jabben, 14. Aufl. 2020, SGB IX § 94 Rn. 7)



- Die Länder haben deshalb darauf hinzuwirken, dass die individuell erforderlichen Leistungen flächen- und bedarfsdeckend zur Verfügung stehen und am Sozialraum ausgerichtet sind. Dabei müssen die Angebote inklusiv ausgerichtet sein

WEITERENTWICKLUNG DER EINGLIEDERUNGSHILFE (3/9)

Arbeitsgemeinschaften, Evidenzbeobachtung und Erfahrungsaustausch

- Durch Arbeitsgemeinschaften zur Förderung und Weiterentwicklung der Strukturen der Eingliederungshilfe, § 94 Abs. 4 SGB IX
- Durch Regelmäßige Evidenzbeobachtung und Erfahrungsaustausch zwischen Bund, Ländern und Eingliederungshilfeträgern (§ 94 Abs. 5 Satz 1 SGB IX), ggf. unter Hinzuziehung der Verbände der Leistungserbringer und der Menschen mit Behinderungen (vgl. § 94 Abs. 5 Satz 2 SGB IX)
 - >> Auf der Grundlage der gewonnenen Erkenntnisse soll die Eingliederungshilfe weiterentwickelt werden (§ 94 Abs. 5 Satz 4 SGB IX)

WEITERENTWICKLUNG DER EINGLIEDERUNGSHILFE (4/9)

Gewährleistung von Fortbildung der Leistungsträger, § 97 Satz 3 und 4 SGB IX



- Soweit Mitarbeiter der Leistungsträger nicht oder nur zum Teil die Voraussetzungen des § 97 Satz 1 und 2 SGB IX erfüllen, ist ihnen Gelegenheit zur Fortbildung und zum Austausch mit Menschen mit Behinderungen zu geben. Die fachliche Fortbildung der Fachkräfte, die insbesondere die Durchführung der Aufgaben nach den §§ [106](#) und [117](#) umfasst, ist zu gewährleisten
- Die Voraussetzungen werden in § 97 Satz 1 und 2 Ziffer 1-3 SGB IX - nicht abschließend - beispielhaft aufgeführt (*umfassende* Kenntnisse des Sozial- und Verwaltungsrechts, über den leistungsberechtigten Personenkreis, von Teilhabebedarfen und Teilhabebarrieren, über den regionalen Sozialraum und seine Möglichkeiten zur Durchführung von Leistungen der Eingliederungshilfe und die Fähigkeit zur Kommunikation mit allen Beteiligten)

WEITERENTWICKLUNG DER EINGLIEDERUNGSHILFE (5/9)

Geeignetheit der Leistungserbringer, §§ 124, 104 SGB IX

- Der Leistungserbringer ist geeignet, wenn er in der Lage ist, die Leistungen unter Beachtung der Besonderheiten des Einzelfalls, insbesondere nach der Art des Bedarfes, den persönlichen Verhältnissen, dem Sozialraum und den eigenen Kräften und Mitteln und unter Würdigung auch der Wohnform (vgl. [§ 104 SGB IX](#)) wirtschaftlich und sparsam zu erbringen, § 124 Abs. 1 Satz 2 SGB IX
- Wünschen der Leistungsberechtigten, die sich auf die Gestaltung der Leistung richten, ist zu entsprechen, soweit sie angemessen sind, § 104 Abs. 2 Satz 1 SGB IX
- Bei der Beurteilung der Angemessenheit sind neben Kostengesichtspunkten die Qualität der Leistung, die Wahrscheinlichkeit des Erreichens der im Teilhabeplan festgesetzten Ziele und die in § 104 Abs. 1 S. 1 genannten Kriterien zu berücksichtigen (vgl. BT-Drs. 18/9522, 279)

WEITERENTWICKLUNG DER EINGLIEDERUNGSHILFE (6/9)

Regelungen in einzelnen Landesrahmenverträgen

§ 34 Landesrahmenvertrag Berlin



Experimentierklausel - Zur Erprobung neuer Formen der Leistungserbringung und ihrer Finanzierung können der Leistungserbringer und der Träger der Eingliederungshilfe einvernehmlich Vereinbarungen treffen, die von den Regelungen dieses Vertrages abweichen.

§ 31 Absatz 1 Satz 3 Landesrahmenvertrag Bremen



Für die Entwicklung der zukünftigen Leistungsstruktur und der damit verbundenen Assistenzleistungen dienen als Basis die noch zu beschließenden „Grundlagen für Assistenzleistungen im Land Bremen“

Zur Konkretisierung des Landesrahmenvertrags sowie zur Förderung und Weiterentwicklung der Strukturen der Eingliederungshilfe im Sinne des § 94 Abs. 4 SGB IX haben die Vertragsparteien eine Vertragskommission eingesetzt

WEITERENTWICKLUNG DER EINGLIEDERUNGSHILFE (7/9)

Regelungen in den Landesrahmenverträgen, Vertragskommissionen

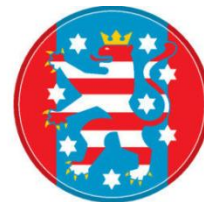
§ 33 Landesrahmenvertrag Mecklenburg-Vorpommern



Modellprojekte und Zielvereinbarungen - [§ 132 SGB IX](#)

Die Vertragsparteien werden, wenn dies von Leistungsträgern und Leistungserbringern für Angebote gewünscht wird, sachgerechte Vereinbarungen für Modellprojekte oder dauerhafte Abweichungen ermöglichen. Diese Vereinbarungen dürfen die individuellen Leistungsansprüche der Leistungsberechtigten nicht beschränken.

§§ 34, 35 Landesrahmenvertrag Thüringen



Die Teilhabekommission ist insbesondere zuständig für die Weiterentwicklung aller Leistungsformen der Eingliederungshilfe, insbesondere der personenzentrierten Komplexleistung (nach Teil II) und als Arbeitsgemeinschaft (§ 94 Abs. 4 SGB IX) für die Förderung und Weiterentwicklung der Strukturen der Eingliederungshilfe.

WEITERENTWICKLUNG DER EINGLIEDERUNGSHILFE (8/9)

Vertragskommissionen

§ 13 Abs. 2 Satz 2 Landesrahmenvertrag Sachsen-Anhalt



Eine Rahmenvertragskommission ist zuständig für die notwendige Weiterentwicklung der Struktur-, Prozess- und Qualitätsstandards und Modellvorhaben

§ 2 Abs. 4 Landesrahmenvertrag Hamburg



Für die Förderung und Weiterentwicklung der Strukturen der Eingliederungshilfe i.S.v. § 94 Abs. 4 SGB IX ist die Vertragskommission zuständig

§ 31 Landesrahmenvertrag Mecklenburg-Vorpommern



Evaluation und Weiterentwicklung des Landesrahmenvertrages - Die Parteien werden die Regelungen dieses Vertrages gemeinsam evaluieren und weiterentwickeln. Zu diesem Zweck wird im Jahr 2020 eine Evaluierungs- und Entwicklungskommission (Kommission) eingerichtet

WEITERENTWICKLUNG DER EINGLIEDERUNGSHILFE (9/9)

Regelungen in den Ausführungsgesetzen der Länder



Hessisches Ausführungsgesetz zum Neunten Buch Sozialgesetzbuch (HAG/SGB IX)



Zur Entwicklung eines inklusiven Sozialraums und inklusiver Lebensverhältnisse in Hessen (Sozialraumorientierung und Sicherstellungsauftrag, § 94 Abs. 3 SGB IX) verpflichtet das Ausführungsgesetz die örtlichen und die überörtlichen Träger der Eingliederungshilfe zur Zusammenarbeit in gemeinsamen Steuerungs- und Planungsgremien und zum Abschluss von Kooperationsvereinbarungen untereinander. Die Leistungserbringer und Vertretungen von Menschen mit Behinderungen sollen ebenfalls in diese Prozesse eingebunden werden (vgl. Art. 1 § 5 Abs. 1-3 HAG/SGB IX)

Berliner Gesetz zur Ausführung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (AG-SGB IX)



Berliner Teilhabebeirat - Zur Förderung und Weiterentwicklung der Strukturen der Eingliederungshilfe wird der „Berliner Teilhabebeirat“ bei der nach § 2 Absatz 4 Satz 1 zuständigen Senatsverwaltung als Arbeitsgemeinschaft nach § 94 Absatz 4 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch gebildet (§ 9 Abs. 1 AG-SGB IX)

Projekt Umsetzungsbegleitung Bundesteilhabegesetz

Telefon: 030-62980-508

info@umsetzungsbegleitung-bthg.de

www.umsetzungsbegleitung-bthg.de

Bleiben Sie auf dem Laufenden:

www.umsetzungsbegleitung-bthg.de/newsletter

Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

In Trägerschaft von:

